



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2019
Tel. +41 31 359 23 19, fritz.jost@seilbahnen.org

Vernehmlassung Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihren Schreiben vom 2. Juli 2019 haben Sie uns gebeten, zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit hiermit wahr.

Wir begrüssen, dass mit dem Entwurf mehrheitlich eine schlanke und klare Umsetzung des Gesetzes über die Organisation der Bahninfrastruktur sowie die Stärkung der Passagierrechte im öffentlichen Verkehr angestrebt wird.

Zu den vorgesehenen Bestimmungen betreffend Fahrpreisschädigungen möchten wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorschlagen:

Gänzlicher Ausschluss der Seilbahnunternehmen von der Fahrpreisschädigungspflicht

Der Betrieb von Seilbahnunternehmen ist stärker und häufiger als andere Transportunternehmen von äusseren Umwelteinflüssen tangiert sowie unvorhergesehenen Naturereignissen ausgesetzt. Eine Sesselbahn beispielsweise ist um einiges empfindlicher und wind- und wetteranfälliger als eine schienengebundene Eisenbahn.

Oftmals muss bereits infolge kleinster möglicher Beeinträchtigungen durch die Witterungsverhältnisse (Regen, Wind, Schnee, Hagel etc.) aus sicherheitstechnischen Gründen, die gesetzlich verankert sind, der Betrieb einer Seilbahn kurzfristig eingestellt werden oder der Betrieb kann aus den genannten Gründen gar nicht erst eröffnet werden.

Eine Entschädigungspflicht bei jedem (längeren oder kürzeren) Ausfall oder jeder Verspätung eines Seilbahnbetriebs aus Gründen, welche durch das Seilbahnunternehmen nicht hätten vermieden werden können, ist für die betroffenen Seilbahnunternehmen nicht tragbar. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch der in der Verordnung verwendete Begriff des «Reisenden». Würden beispielsweise auch Inhaber eines Ski-Saisonabonnements darunterfallen und müsste demzufolge auch solchen Personen bei Ausfällen oder Verspätungen eine Entschädigung

bezahlt werden, wäre dies mit untragbaren Kostenfolgen für den betroffenen, je nach dem sehr kleinen Seilbahnbetrieb verbunden.

Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, sämtliche Seilbahnunternehmen von der Fahrpreischädigungspflicht auszunehmen.

Antrag: Ausschluss der Seilbahnunternehmen von der Fahrpreischädigungspflicht durch Aufnahme eines neuen zusätzlichen Absatzes 6 in Art. 61 VPB.

Art. 61 Absatz 6 VPB:

Sämtliche Seilbahnunternehmen sind von der Fahrpreischädigungspflicht ausgenommen.

Falls dem Begehren um einen gänzlichen Ausschluss der Seilbahnunternehmen von der Fahrpreischädigungspflicht nicht entsprochen wird, stellen wir folgende Ersatzanträge:

1. Keine Entschädigungspflicht für Seilbahnunternehmen bei Verspätungen oder Ausfällen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Die Seilbahnunternehmen können nicht verantwortlich gemacht werden für Verspätungen oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt oder das eigene Verschulden der reisenden Person verursacht wurden und die sie nicht hätten verhindern können. Die Seilbahnunternehmen müssen im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Player mit anderen Verkehrsträgern, die bei höherer Gewalt nicht haften, gleichgestellt sein.

Die Branche schlägt deshalb die Aufnahme eines neuen zusätzlichen Absatzes in Artikel 61 VPB vor:

Antrag: Aufnahme eines neuen zusätzlichen Absatzes 6 in Artikel 61 VPB.

Artikel 61 Absatz 6 VPB:

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, dass der Schaden infolge eines Verschuldens der reisenden Person, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen eingetreten ist, die das Unternehmen nicht hätte vermeiden und deren Folgen es nicht hätte abwenden können.

2. Die Branche setzt sich für eine gemeinsame Branchenlösung mit späterem Inkrafttreten ein.

Eine Branchenlösung ist sowohl für die Reisenden wie auch für die Transportunternehmen am einfachsten und kosteneffizientesten. Da eine Branchenlösung zur Umsetzung der Neuregelungen der Entschädigungs- und Erstattungspflicht bei Verspätungen zeitintensiv ist und die Einführung neue Prozesse und IT-Systeme, Ressourcenaufbau zur Abwicklung und Prüfung von Anträgen der verspäteten Reisenden erfordern, kann sie frühestens Mitte 2021 und nicht bereits Mitte 2020 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Sepp Odermatt

Direktor a.i. Seilbahnen Schweiz